

Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen der Jugendverbandsarbeit innerhalb der AEJ-NRW

Jugendverbandsarbeit leistet einen wichtigen Beitrag zur Sozialisation und Persönlichkeitsbildung junger Menschen. Sie bietet vielfältige Chancen und Möglichkeiten der Selbstorganisation, der Interessenvertretung, der politischen Bewusstseinsbildung, der Freizeit und Erholung. Mit ihren besonderen Formen wendet sie sich an alle jungen Menschen und eröffnet ihnen unterschiedliche Angebote und soziale Räume zur Selbstbestätigung und Mitverantwortung. Die Arbeit der Jugendverbände ist wertorientiert und interessengebunden. Sie unterliegt den Prinzipien der Freiwilligkeit und Selbstorganisation. Durch die Förderung sollen geeignete Angebote der Freizeit, Bildung und Erholung sichergestellt werden.

vorab: Das Verfahren innerhalb der AEJ-NRW

1. Die zentralen Abrechnungsstellen (z. B. Synodale Jugendreferate, CVJM-Kreisverbände) erhalten aus der Förderung, die der AEJ-NRW durch das Land NRW für die Zwecke der Jugendverbandsarbeit über den Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW (KJFP-NRW) gewährt wird, einen festen Betrag – sogenannte „Quote“, die ihnen für das aktuelle Kalenderjahr zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung im Rahmen der geltenden Richtlinien zur Verfügung steht. Dies erfolgt mittels Bewilligung durch die AEJ-NRW, sobald diese den aktuellen Zuwendungsbescheid durch das Land NRW erhalten hat (was regelmäßig im März eines Jahres der Fall ist). Die Entscheidungen über den Einsatz dieser Mittel sollen die demokratisch legitimierten Selbstverwaltungsorgane der zentralen Abrechnungsstellen treffen. Ein Antrag auf Förderung im Vorfeld der Maßnahme ist nicht erforderlich. Die Verwendungsnachweise/Kostenaufstellungen zu den einzelnen Maßnahmen sind über die zentralen Abrechnungsstellen spätestens drei Monate nach Beendigung der Maßnahme (Datum des Poststempels) (AUSSCHLUSSFRIST !!!) in einfacher Ausfertigung bei der AEJ-NRW vorzulegen.
2. Der Träger/Veranstalter ist verantwortlich für die ordnungsgemäße finanzielle Abwicklung der Maßnahmen in der Hinsicht, dass weder Verluste noch Gewinne entstehen. Mögliche Verluste können nicht zu Lasten der zentralen Abrechnungsstelle bzw. der AEJ-NRW gehen. Evtl. Überschüsse müssen an die Teilnehmenden ausgezahlt oder für Ersatzbeschaffungen der Maßnahme verwendet werden.
3. Die zentralen Abrechnungsstellen sind verpflichtet, die Zuschüsse für Maßnahmen, die in Trägerschaft ihrer Untergliederungen (Kirchengemeinden, Ortsvereine) durchgeführt wurden, vollumfänglich an diese weiterzuleiten.
4. Die zentralen Abrechnungsstellen sind verpflichtet, zu Beginn des Folgejahres den Erhalt der KJFP-NRW-Mittel im Teilverwendungsnachweis zu bestätigen, und nicht verwendete Mittel an die AEJ-NRW zurückzuzahlen.
5. Die Geschäftsstelle der AEJ-NRW nimmt hinsichtlich des AEJ-internen Abrechnungsverfahrens die Rolle einer „Bewilligungsbehörde“ ein. Widersprüche gegen Entscheidungen der Geschäftsstelle sind binnen drei Monaten an diese zu richten. Für den Fall, dass einem Widerspruch durch die AEJ-Geschäftsstelle nicht abgeholfen wird, ist eine Entscheidung des AEJ-Vorstands in dieser Angelegenheit herbei zu führen. Gegen die Entscheidung des AEJ-Vorstands kann binnen drei Monaten nach Zugang der Entscheidung der Jugendpolitische Ausschuss (JPA) der AEJ-NRW angerufen werden. Der JPA ist über die AEJ-Geschäftsstelle zu erreichen.

1. Teil: Allgemeine Regelungen

1. Die Mittel, die auf der Grundlage dieser Richtlinien zugewendet werden, sind bestimmt zur Förderung der zur Erfüllung der Aufgaben und Ziele notwendigen angemessenen **Sachkosten** der verbandlichen Jugendarbeit im Sinne des §12 SGB VIII und des §11 KJFÖG NRW. Die Förderung steht für folgende Aktivitäten zur Verfügung: non-formale und informelle Bildung, Fortbildung, Aufgaben der Planung und Leitung, Ferienfreizeiten, Ferien vor Ort. Die Mittelempfänger sind verpflichtet, die Fördermittel sachgerecht, sparsam und wirksam sowie den Zielen der Arbeit entsprechend zu verwenden.
2. Mit der Inanspruchnahme und Verwendung der über diese Richtlinien bereitgestellten Fördermittel sind die Mittelempfänger an die Einhaltung der Richtlinien gebunden. Der Träger der Maßnahme ist verpflichtet, im Falle der Rückforderung durch das Land NRW die empfangenen Landesmittel einschließlich Zinsen an die AEJ-NRW zurückzuzahlen.

3. Die Bezuschussung durch Mittel des Kinder- und Jugendförderplans NRW **soll pro Einzelmaßnahme** 90% der Gesamtaufwendungen nicht überschreiten.
4. Eine Überförderung einzelner Maßnahmen ist auszuschließen, daher dürfen Aktivitäten, die **durch Landesmittel** gefördert werden, **keine Überschüsse** erwirtschaften.
5. Als maßnahmenbezogene Einnahmen sind anzugeben: Teilnehmendenbeiträge, kommunale Beihilfen und maßnahmenbezogene Spenden.
6. Nicht förderfähig sind:
 - a. Personalkosten (ausgenommen sind Honorare und Zahlungen, die im Wege der Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschale ausgezahlt werden);
 - b. Einzelanschaffungen im Wert von mehr als 100 EUR.;
 - c. Ausgaben für Alkohol und Nikotin, Spielbankbesuche, Wellnessanwendungen;
7. Die Originalbelege verbleiben bei den Kassenunterlagen der Träger der Maßnahmen bzw. nach Absprache bei den zentralen Abrechnungsstellen. Diese Belege sind aufzubewahren. Die Aufbewahrungspflicht beträgt **fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises** durch die AEJ-NRW bei der Bewilligungsbehörde (Landschaftsverband Rheinland) – d. h. **regelmäßig sind die Belege bis zum Ablauf (31.12) des sechsten auf die Maßnahme folgenden Kalenderjahres aufzubewahren**. Innerhalb dieser Frist haben die AEJ-NRW, die Bewilligungsbehörde oder der Landesrechnungshof jederzeit das Recht, die Belege anzufordern oder einzusehen.
8. Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Barquittungen dürfen nicht verändert werden (nicht durchschneiden oder Quittungskopf abtrennen! Wenn überformatige Belege kopiert werden sollen, sind diese zu falten und abschnittsweise zu kopieren).
9. Maßnahmen, die spätestens am 31.12. eines Jahres beginnen, werden auch hinsichtlich der Tage, die im Folgejahr liegen, aus dem KJFP-NRW des Jahres gefördert, in dem die Maßnahme startete.
10. Die durchführenden Träger können eine Verwaltungskostenpauschale bei den Ausgaben geltend machen. Diese wird bis zu einer Höhe von 12,50 EUR/teilnehmender Person bei mehrtägigen Veranstaltungen und bis zu 2,50 EUR/geförderter Person bei Wochenenden anerkannt. Eine entsprechende Buchung ist durch den Träger vorzunehmen.
11. Die Verwendungsnachweise/Kostenaufstellungen zu den einzelnen Maßnahmen sind über die zentralen Abrechnungsstellen **spätestens drei Monate** nach Beendigung der Maßnahme (Datum des Poststempels) (AUSSCHLUSSFRIST !!!) in einfacher Ausfertigung bei der AEJ-NRW vorzulegen. Für Maßnahmen, die im November und Dezember stattfinden, gilt als letztmöglicher Tag zur Vorlage der Verwendungsnachweise/Kostenaufstellungen der 31.01. des Folgejahres (Datum des Poststempels). In dringenden Fällen kann vor Ablauf der Frist bei der AEJ-NRW eine Fristverlängerung beantragt werden.

2. Teil: Non-formale Bildungsarbeit im Rahmen der Jugendarbeit

Die Kinder- und Jugendarbeit soll durch geeignete Angebote die individuelle, soziale und kulturelle Entwicklung junger Menschen unter Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse fördern. Sie soll dazu beitragen, Kindern und Jugendlichen die Fähigkeiten zu solidarischem Miteinander, zu selbstbestimmter Lebensführung, zu ökologischem Bewusstsein und zu nachhaltigem umweltbewusstem Handeln zu vermitteln. Darüber hinaus soll sie zu eigenverantwortlichem Handeln, zu gesellschaftlicher Mitwirkung, zu demokratischer Teilhabe, zur Auseinandersetzung mit friedlichen Mitteln und zu Toleranz gegenüber verschiedenen Weltanschauungen, Kulturen und Lebensformen befähigen.

I. Förderfähige Maßnahmen:

1. **Bildungsveranstaltungen** der politischen, sozialen, kulturellen, arbeitsweltbezogenen und sportlichen Jugendarbeit,
 - für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene,
 - im Alter von 6 bis einschließlich 26 Jahren,
 - zu allen altersgerechten Themen.
2. Veranstaltungen zur Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher sowie neben- und hauptberuflich tätiger Mitarbeitender in der Jugendverbandsarbeit (**MA-Schulungen**),
 - im Alter von 12-65 Jahren (Ausnahmen sind für über 65jährige Teilnehmende in begründeten Einzelfällen möglich).

II. Fördervoraussetzungen:

1. Die Maßnahmen müssen als Seminare, Lehrgänge, Kurse, Treffen, Tagungen, Arbeitsgemeinschaften, Projektgruppen oder in gleichwertigen Formen durchgeführt werden. Der Bildungs- bzw. Schulungscharakter ist durch Vorlage eines Programms zu belegen. Dieses hat auszuweisen: Das Thema, den Ort und das Datum der Durchführung, die Uhrzeiten, die leitende Person, die eingesetzten Mitarbeitenden und Referierenden. Es muss für einen Außenstehenden, der nicht an der Maßnahme beteiligt war, möglich sein, den Verlauf und die Inhalte der Maßnahme nachzuvollziehen.
2. Die Gruppe muss aus mindestens 7 förderfähigen Personen zzgl. Leitung bestehen.
3. Pro Kalendertag müssen mindestens 5 Std. (Zeitstunden) förderfähiges Bildungs- oder Schulungsprogramm durchgeführt werden.
 - a. Es ist möglich, die an zwei Kalendertagen stattfindenden Programme von jeweils mind. 2,5 Std. anerkennungsfähigem Programm zu einer förderfähigen Maßnahme zusammen zu fassen, sofern diese nicht mehr als 4 Wochen auseinander liegen.
 - b. Bei mehrtägigen Maßnahmen sind die Tage des Beginns und des Endes förderfähig, wenn an diesen Tagen jeweils mindestens 2,5 Std. anerkennungsfähiges Programm stattfinden.
 - c. Bei Wochenendmaßnahmen, die von Freitag bis Sonntag stattfinden, können sich die erforderlichen 10 Stunden Bildungsprogramm flexibel auf die 3 Kalendertage verteilen.
4. Der Veranstaltungsort muss in NRW, in einem benachbarten Bundesland oder im angrenzenden Ausland (Belgien, Niederlande) liegen. Achtung: bei Maßnahmen, die in nicht benachbarten (Bundes-) Ländern stattfinden sollen, kann mindestens 6 Wochen vorher ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung gestellt werden. Der Antrag ist zu begründen und mit einem vorläufigen Programm zu versehen.
5. Die an der förderfähigen Maßnahme teilnehmenden Personen müssen überwiegend in NRW wohnen.

III. Nicht als Bildungsarbeit gefördert werden:

1. Programmzeiten, die nach 23 Uhr liegen;
2. Zeiten für pädagogisch erforderliche Pausen und Essenszeiten;
3. Gottesdienste und/oder thematische Abschnitte, die geistlichen oder spirituellen Inhalts sind;
4. Maßnahmen im Rahmen der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden und des kirchlichen Unterrichts;
5. Vor- und Nachbereitungen von anderen Maßnahmen, die keinen eigenständigen Bildungscharakter haben;
6. Maßnahmen, die die Planung und Leitung der verbandlichen Arbeit zum Inhalt haben (Konferenzen, Sitzungen, Mitgliederversammlungen, Gremien). Eine Ausnahme stellen verbandliche Veranstaltungen dar, die einen inhaltlich eigenständigen Bildungscharakter mit ausreichender Dauer haben und sich z. B. mit einem Schwerpunktthema beschäftigen;
7. Honorarkosten, die aus fachlichen Gründen nicht erforderlich sind.

IV. Höhe und Umfang der Förderung

Die Förderung wird als **Anteilsfinanzierung** gewährt. Es können bis zu 90% der anerkennungsfähigen Gesamtkosten der Maßnahme bezuschusst werden. Da die Maßnahmen keinen Überschuss erwirtschaften dürfen, wird die Förderung evtl. gekürzt, so dass unter Berücksichtigung sämtlicher Einnahmen eine Überfinanzierung verhindert wird. Im Rahmen der Einreichung der Verwendungsnachweise/Kostenaufstellungen teilen die Träger der AEJ-NRW die gewünschte Förderhöhe für die jeweilige Maßnahme mit.

V. Abrechnungsverfahren:

Zur Abrechnung müssen vorgelegt werden:

1. Ausgefülltes Formblatt Verwendungsnachweis/Kostenaufstellung;
2. die Programmbeschreibung (s. o.);
3. eine Aufstellung der Teilnehmenden, in der diese mit Anschrift und Alter erfasst sind. Die leitende Person hat auf jedem Blatt zu vermerken und mit ihrer Unterschrift zu bestätigen, dass alle aufgeführten Personen an der Maßnahme teilgenommen haben;
4. ggf. Kopien der Honorarvereinbarungen und des Auszahlungsnachweises;
5. Datenerhebungsbogen;
6. Sofern Maßnahmen abgerechnet werden, die nicht innerhalb der Schulferien in NRW oder an Wochenenden bzw. gesetzlichen Feiertagen in NRW stattgefunden haben, ist eine Erklärung des Trägers erforderlich, dass für alle an der Maßnahme teilnehmenden Schülerinnen und Schüler eine Schulbefreiung vorliegt..

3. Teil: Regionale Bildungsarbeit im Rahmen der Jugendarbeit (ohne Ferienfreizeiten und Ferien vor Ort)

Ganzheitliche Bildung ist ein Schwerpunkt der Kinder- und Jugendarbeit. Bildungsarbeit im Rahmen der Jugendarbeit ereignet sich auch in informellen Bildungsprozessen. Dabei stehen die Prinzipien der Selbstbildung und der Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen sowie der Subjektorientierung im Mittelpunkt.

I. Förderfähige Maßnahmen

1. **Regionale Bildungsveranstaltungen** (Definition: Veranstaltungen, die über den Rahmen und den Ablauf der non-formalen Schulungs- und Bildungsarbeit (vgl. 2. Teil) hinausgehen oder deren Rahmen sprengen).
2. **Regionale freizeitpädagogische Maßnahmen.** (Definition: Freizeitpädagogische Maßnahmen sind Bildungsangebote für junge Menschen, die den Erwerb sozialer und personaler Kompetenzen fördern. Sie eröffnen Kindern und Jugendlichen Lernwelten, in denen sie in ihrer individuellen Entwicklung gefördert werden. Sie tragen dazu bei, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen sowie positive Lebensbedingungen für junge Menschen zu erhalten oder zu schaffen.

II. Fördervoraussetzungen

1. Die Maßnahmen müssen eine Dauer von mindestens 1,5 Stunden umfassen und
2. einen regionalen Charakter aufweisen.
3. Der Veranstaltungsort muss in NRW, in einem benachbarten Bundesland oder im angrenzenden Ausland (Belgien, Niederlande) liegen. Achtung: bei Maßnahmen, die in nicht benachbarten (Bundes-) Ländern stattfinden sollen, kann mindestens 6 Wochen vorher ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung gestellt werden.

III. Nicht als Bildungsarbeit gefördert werden:

1. Programmzeiten, die nach 23 Uhr liegen;
2. Zeiten für pädagogisch erforderliche Pausen und Essenszeiten;
3. Gottesdienste und/oder thematische Abschnitte, die geistlichen oder spirituellen Inhalts sind;
4. Maßnahmen im Rahmen der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden und des kirchlichen Unterrichts;
5. Vor- und Nachbereitungen von anderen Maßnahmen, die keinen eigenständigen Bildungscharakter haben;
6. Maßnahmen, die die Planung und Leitung der verbandlichen Arbeit zum Inhalt haben (Konferenzen, Sitzungen, Mitgliederversammlungen, Gremien). Eine Ausnahme stellen verbandliche Veranstaltungen dar, die einen inhaltlich eigenständigen Bildungscharakter mit ausreichender Dauer haben und sich z. B. mit einem Schwerpunktthema beschäftigen;
7. Honorarkosten, die aus fachlichen Gründen nicht erforderlich sind.

IV. Höhe und Umfang der Förderung

Die Förderung wird als **anteilige Pauschalförderung** gewährt. Die Förderhöhe beträgt in jedem Fall **1.500 EUR**. Sollten die anerkennungsfähigen Kosten niedriger als 1.667 EUR liegen, scheidet eine Förderung aus. Ebenso scheidet eine Förderung aus, wenn die Maßnahme unter Berücksichtigung sämtlicher Einnahmen (Förderung aus dem KJFP-NRW, kommunale Förderung, Teilnehmendenbeiträge, maßnahmenbezogene Spenden) einen Überschuss erwirtschaften würde.

V. Abrechnungsverfahren:

Zur Abrechnung müssen vorgelegt werden:

1. Ausgefülltes Formblatt Verwendungsnachweis/Kostenaufstellung;
2. eine ausführliche Projektbeschreibung, aus der das Projekt auch für Außenstehende nachzuvollziehen ist. Anzugeben sind insbesondere: Dauer, Anzahl und Struktur der Teilnehmenden, geplante/erreichte Ziele;
3. ggf. Honorarquittungen inkl. einer Kopie des Auszahlungsnachweises;
4. Datenerhebungsbogen, in den in diesem Fall die Teilnehmendenzahl aufgrund einer Schätzung einzutragen sind.

4. Teil: Landesweite Veranstaltungen der Planung- und Leitung im Rahmen der Jugendarbeit

Jugendverbandsarbeit ist geprägt durch die Prinzipien der Selbstorganisation und der Mitverantwortung der Mitglieder. Sie bilden sich in demokratischen Strukturen ab, die ihren Ausdruck in Versammlungen, Vorstands-/Ausschusssitzungen, etc. finden. Auch wenn junge Menschen durch ihr Engagement in der Jugendverbandsarbeit wichtige Lernerfahrungen machen, handelt es sich bei diesen Veranstaltungen nicht um Bildungsveranstaltungen, sondern um Maßnahmen der Planung und Leitung.

I. Förderfähige Maßnahmen:

Maßnahmen, die einen verbandsbezogenen Charakter haben, wie z. B. Organisation des Verbands, Planung von Arbeitsabläufen, Durchführung von Vorstands-/Ausschusssitzungen, Mitgliederversammlungen und Konferenzen (**Maßnahmen der Planung und Leitung**). Anspruchsberechtigt sind die landesweit tätigen zentralen Abrechnungsstellen der AEJ-NRW.

II. Fördervoraussetzungen:

1. Die Maßnahmen müssen eine landesweite Bedeutung haben.
2. Pro Kalendertag müssen mindestens 5 Std. (Zeitstunden) förderfähiges Programm (nicht erforderlich: Bildungs- oder Schulungsprogramm) durchgeführt werden.
 - a. Es ist möglich, die an zwei Kalendertagen stattfindenden Programme von jeweils mind. 2,5 Std. anerkennungsfähigem Programm zu einer förderfähigen Maßnahme zusammen zu fassen, sofern diese nicht mehr als 4 Wochen auseinander liegen.
 - b. Bei mehrtägigen Maßnahmen sind die Tage des Beginns und des Endes förderfähig, wenn an diesen Tagen jeweils mindestens 2,5 Std. anerkennungsfähiges Programm stattfinden.
3. Der Veranstaltungsort muss in NRW, in einem benachbarten Bundesland oder im angrenzenden Ausland (Belgien, Niederlande) liegen. Achtung: bei Maßnahmen, die in nicht benachbarten (Bundes-) Ländern stattfinden sollen, kann mindestens 6 Wochen vorher ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung gestellt werden.
4. Die an der förderfähigen Maßnahme teilnehmenden Personen (inkl. Leitung, Mitarbeitende, Referierende) müssen überwiegend in NRW wohnen.

III. Nicht gefördert werden:

1. Programmzeiten, die nach 23 Uhr liegen;
2. Zeiten für pädagogisch erforderliche Pausen und Essenszeiten;
3. Gottesdienste und/oder thematische Abschnitte, die geistlichen oder spirituellen Inhalts sind;
4. Maßnahmen im Rahmen der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden und des kirchlichen Unterrichts;
5. Honorarkosten, die aus fachlichen Gründen nicht erforderlich sind.

IV. Höhe und Umfang der Förderung

Die Förderung wird als Anteilsfinanzierung gewährt. Es können bis zu 90% der anerkennungsfähigen Gesamtkosten der Maßnahme bezuschusst werden. Da die Maßnahmen keinen Überschuss erwirtschaften dürfen, wird die Förderung evtl. gekürzt, so dass unter Berücksichtigung sämtlicher Einnahmen eine Überfinanzierung verhindert wird. Im Rahmen der Einreichung der Verwendungsnachweise/Kostenaufstellungen teilen die Träger der AEJ-NRW die gewünschte Förderhöhe für die jeweilige Maßnahme mit.

V. Abrechnungsverfahren:

Zur Abrechnung müssen vorgelegt werden:

1. Ausgefülltes Formblatt Verwendungsnachweis/Kostenaufstellung;
2. die Programmbeschreibung (s. o.);
3. eine Aufstellung der Teilnehmenden, in der diese mit Anschrift und Alter erfasst sind. Die leitende Person hat auf jedem Blatt zu vermerken und mit ihrer Unterschrift zu bestätigen, dass alle aufgeführten Personen an der Maßnahme teilgenommen haben;
4. ggf. Honorarquittungen inkl. einer Kopie des Auszahlungsnachweises;
5. Datenerhebungsbogen.

5. Teil: Ferienfreizeiten im Rahmen der Jugendarbeit

Regelmäßige Angebote der Jugendverbandsarbeit werden ergänzt um qualifizierte Ferienfreizeiten. Sie sollen durch ihre Dauer und Ausgestaltung durch Fachkräfte oder qualifizierte ehrenamtlich Mitarbeitende geeignet

sein, die Gesundheit der jungen Menschen zu fördern, sie zu verantwortlichen und hilfsbereiten Verhaltensweisen innerhalb und außerhalb der Gruppe, zur Auseinandersetzung mit der Umwelt und zum aktiven Engagement in der Gesellschaft anzuregen. Freizeiten sind geprägt durch eine für die Dauer der Freizeit konstante Gruppe junger Menschen.

I. Förderfähige Maßnahmen:

Kinder- und Jugendfreizeitmaßnahmen, die mit Übernachtung an einem fremden Ort stattfinden,

- für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene,
- im Alter von 6 bis einschließlich 26 Jahren.

II. Fördervoraussetzungen:

1. Die Ferienfreizeiten müssen in Deutschland oder im europäischen Ausland stattfinden und
2. eine Mindestdauer von 5 Tagen (= 4 Übernachtungen) haben.
3. Die Gruppe muss aus mindestens 7 förderfähigen Personen zzgl. Leitung bestehen und
4. von einem in der Jugendarbeit erfahrenen und vorgebildeten volljährigen Mitarbeitenden geleitet werden.
5. Die an der förderfähigen Maßnahme teilnehmenden Personen (inkl. Leitung, Mitarbeitende) müssen überwiegend in NRW wohnen.

III. Nicht als Ferienfreizeit gefördert werden:

1. Freizeiten, die im Rahmen der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden stattfinden;
2. Honorarkosten, die aus fachlichen Gründen nicht erforderlich sind;
3. die über den 22. Tag einer Ferienfreizeit hinausgehenden Tage.

IV. Höhe und Umfang der Förderung

1. Die Förderung wird als personenbezogene Festbetragsfinanzierung über Tagessätze gewährt.
2. Der für eine Ferienfreizeit maßgebliche Festbetrag (mind. 1,50 EUR max. 7,50 EUR) pro Tag und Person (An- und Abreisetage gelten jeweils als separater förderfähiger Tag) wird von der zentralen Abrechnungsstelle vor der Maßnahme an die AEJ-NRW übermittelt.
3. Für die Festlegung der Festbeträge stehen 2 Verfahren zur Verfügung, von denen das demokratisch legitimierte Selbstverwaltungsorgan der zentralen Abrechnungsstelle sich pro Kalenderjahr für eines entscheiden muss:
 - a. Ein einheitlicher Festbetrag für alle Maßnahmen einer zentralen Abrechnungsstelle in einem Kalenderjahr
Bei diesem Verfahren werden sämtliche Ferienfreizeiten, die über eine zentrale Abrechnungsstelle der AEJ-NRW zur Förderung aus dem KJFP-NRW vorgelegt werden, mit einem einheitlichen Tagessatz gefördert, der vor der ersten Maßnahme festzulegen ist.
 - b. Flexible Festbeträge innerhalb einer zentralen Abrechnungsstelle
Innerhalb einer zentralen Abrechnungsstelle können jährlich bis zu 3 verschiedene Festbeträge festgelegt werden. Vor der ersten Maßnahme müssen diese gegenüber der Geschäftsstelle der AEJ-NRW benannt werden. Die Zuordnung eines festgelegten Tagessatzes zu einer konkreten Freizeit muss spätestens zu folgenden Stichtagen (Maßgeblich ist das Datum des Poststempels bzw. des E-Mailversands) erfolgen:
 - aa) bis zum 1. März eines Jahres für Maßnahmen, die bis zum 31. 5. desselben Jahres beginnen;
 - bb) bis zum 1. Juni eines Jahres für Maßnahmen, die bis zum 30.9. desselben Jahres beginnen;
 - cc) bis zum 1. Oktober eines Jahres für Maßnahmen, die bis zum 31.12. desselben Jahres beginnen.
 Maßnahmen, die nicht fristgerecht gemeldet wurden, können mit dem niedrigsten mitgeteilten Festbetrag gefördert werden.
4. Gefördert werden
 - a. Teilnehmende und Mitarbeitende/Leitende im Alter von 6 bis einschließlich 26 Jahren (bei inklusiven Freizeiten werden gehandicapte Teilnehmende bis zum Alter von 35 Jahren gefördert),
 - b. die ihren Wohnsitz in NRW haben. Einzelne Personen aus an NRW angrenzenden Bundesländern oder aus dem angrenzenden Ausland (Belgien, Niederlande) können mitgefördert werden.

V. Abrechnungsverfahren:

Zur Abrechnung müssen vorgelegt werden:

1. Ausgefülltes Formblatt Verwendungsnachweis/Kostenaufstellung;
2. eine Aufstellung der Teilnehmenden, in der diese mit Anschrift und Alter erfasst sind. Die leitende Person hat auf jedem Blatt zu vermerken und mit ihrer Unterschrift zu bestätigen, dass alle aufgeführten Personen an der Maßnahme teilgenommen haben;
3. Datenerhebungsbogen.

6. Teil: Ferien vor Ort im Rahmen der Jugendarbeit

Ferien vor Ort werden unter pädagogischer Leitung hauptberuflicher Fachkräfte oder qualifizierter ehrenamtlich Mitarbeitender durchgeführt. Sie ermöglichen Gemeinschaftserfahrungen und sollen durch die Dauer und Gestaltung die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen fördern, sie zu verantwortlichen, hilfsbereiten Verhaltensweisen innerhalb und außerhalb der Gruppe anregen und Möglichkeiten zur Erholung und Entspannung bieten.

I. Förderfähige Maßnahmen:

Kinder- und Jugendferienspielmaßnahmen, die vor Ort und in der Regel ohne Übernachtung stattfinden

- für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene,
- im Alter von 6 bis einschließlich 26 Jahren.

II. Fördervoraussetzungen:

1. Die Ferien vor Ort müssen mindestens an drei Tagen einer Woche stattfinden.
2. Die Gruppe muss aus mindestens 7 förderfähigen Personen zzgl. Leitung bestehen und
3. von einem in der Jugendarbeit erfahrenen und vorgebildeten volljährigen Mitarbeitenden geleitet werden.
4. Die Dauer des Angebots muss mindestens 4 Std. (Zeitstunden) pro Kalendertag betragen.
5. Die an der förderfähigen Maßnahme teilnehmenden Personen (inkl. Leitung, Mitarbeitende) müssen überwiegend in NRW wohnen und
6. mehr als die Hälfte der Teilnehmenden müssen an der überwiegenden Anzahl der Tage anwesend sein (darzulegen auf der Teilnehmendenliste).

III. Nicht als Ferien vor Ort gefördert werden:

1. Ferien vor Ort, die im Auftrag oder im Rahmen einer institutionellen Kooperation des nach diesen Richtlinien zuschussberechtigten Trägers mit dem Offenen Ganztag angeboten werden. Die Inanspruchnahme von OGS-Mitteln soll im Bereich der AEJ-NRW eine Förderung aus Mitteln des KJFP-NRW ausschließen;
2. Honorarkosten, die aus fachlichen Gründen nicht erforderlich sind;
3. die über den 21. Tag eines Ferienspiels hinausgehenden Tage.

IV. Höhe und Umfang der Förderung

1. Die Förderung wird als personenbezogene Festbetragsfinanzierung über Tagessätze gewährt.
2. Der für Ferien vor Ort maßgebliche Festbetrag (mind. 1,50 EUR max. 3 EUR) pro Tag und Person wird von der zentralen Abrechnungsstelle vor der ersten Maßnahme an die AEJ-NRW übermittelt.
3. Gefördert werden
 - a. Teilnehmende und Mitarbeitende/Leitende im Alter von 6 bis einschließlich 26 Jahren (bei inklusiven Ferienmaßnahmen vor Ort werden gehandicapte Teilnehmende bis zum Alter von 35 Jahren gefördert),
 - b. die ihren Wohnsitz in NRW haben. Einzelne Personen aus an NRW angrenzenden Bundesländern oder aus dem angrenzenden Ausland (Belgien, Niederlande) können mitgefördert werden.

V. Abrechnungsverfahren:

Zur Abrechnung müssen vorgelegt werden:

1. Ausgefülltes Formblatt Verwendungsnachweis/Kostenaufstellung;
2. eine Aufstellung der Teilnehmenden, in der diese mit Anschrift und Alter erfasst sind und aus der hervorgeht, an welchen Tagen sie teilgenommen haben. Die leitende Person hat auf jedem Blatt zu ver-

merken und mit ihrer Unterschrift zu bestätigen, dass alle aufgeführten Personen an der Maßnahme teilgenommen haben;

3. Datenerhebungsbogen.

Diese Richtlinien wurden vom Jugendpolitischen Ausschuss der AEJ-NRW am 3.12.2019 beschlossen. Sie treten zum 1.1.2020 in Kraft und ersetzen die Förderungsrichtlinien KJFP-NRW – Pos. 1.3 der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände hier: „Schulungs- und Bildungsarbeit“, „Regionale Bildungsveranstaltungen“ und „Freizeitpäd. Maßnahmen“ sowie der „Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen“.

Düsseldorf, 19.12.2019

Sonderförderrichtlinie 2021 für Ferienaktionstage innerhalb der AEJ-NRW

Die anhaltende Corona-Pandemie und die damit verbundenen Einschränkungen der Jugendarbeit haben zur Folge, dass die Ferienaktivitäten der Jugendverbandsarbeit nur in reduziertem Umfang stattfinden können. Dies betrifft insbesondere die Ferienfreizeiten, aber auch die Ferien-vor-Ort-Maßnahmen.

Der Jugendpolitische Ausschuss der AEJ-NRW möchte die Träger der Evangelischen Jugendverbandsarbeit in NRW mit der auf der Grundlage dieser Richtlinien zgedachten Förderung bei der Durchführung von Angeboten in den Schulferien in NRW unterstützen und so einen Beitrag dazu leisten, dass junge Menschen persönlichkeitsbildende Angebote der Jugendarbeit in Anspruch nehmen können.

1. Teil: Allgemeine Regelungen

Diese Sonderförderrichtlinie 2021 für Ferienaktionstage ergänzt die Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen der Jugendverbandsarbeit innerhalb der AEJ-NRW in ihrer seit dem 1.1.2020 gültigen Fassung. Die dort im 1. Teil dargestellten Allgemeinen Regelungen gelten ebenso wie das Verfahren innerhalb der AEJ-NRW auch für die durch die vorliegende Sonderförderrichtlinie gewährte Förderung für Ferienaktionstage. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die Inanspruchnahme der in dieser Sonderförderrichtlinie gewährten Förderung im Rahmen der den zentralen Abrechnungsstellen zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung im Rahmen der geltenden Richtlinien zur Verfügung gestellten Mittel (sog. „Quote“) erfolgt.

2. Teil: Ferienaktionstage

Ferienaktionstage sind Aktivitäten innerhalb der Schulferien in NRW. Reisebeschränkungen und pandemiebedingte Begrenzungen der Teilnehmendenzahlen führen dazu, dass Ferienfreizeiten und Ferien-vor-Ort-Angebote im Jahr 2021 nur eingeschränkt stattfinden können. Umso wichtiger sind Angebote der Jugendverbandsarbeit, die mit einem geringen Infektionsrisiko vor Ort realisiert werden können. Ferienaktionstage stellen Angebote für Kinder und Jugendliche dar, die Gemeinschaftserfahrungen ermöglichen und außerschulische Bildungserfahrungen auf informelle und non-formale Weise realisieren.

I. Förderfähige Maßnahmen

Ferienaktionstage finden an einzelnen oder mehreren Tagen innerhalb der Schulferien in NRW im Jahr 2021 vor Ort – in der Regel ohne Übernachtung – für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 6 bis einschließlich 26 Jahren statt.

II. Fördervoraussetzungen:

1. Die Maßnahmen müssen in den Schulferien in NRW stattfinden und
2. eine Dauer von mindestens 1,5 Stunden pro Tag umfassen.
3. Pro Tag müssen mindestens 7 förderfähige Personen zzgl. Leitung teilnehmen (Abweichungen hiervon sind möglich, wenn die Teilnehmendenzahlen durch die Coronaschutzmaßnahmen beschränkt werden),
4. Der Veranstaltungsort muss in NRW, in einem benachbarten Bundesland oder im angrenzenden Ausland (Belgien, Niederlande) liegen. Achtung: bei Maßnahmen, die in nicht benachbarten (Bundes-) Ländern stattfinden sollen, kann mindestens 6 Wochen vorher ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung gestellt werden.

III. Nicht als Ferienaktionstage gefördert werden:

1. Programmzeiten, die nach 23 Uhr liegen;
2. Zeiten für pädagogisch erforderliche Pausen und Essenszeiten;
3. Gottesdienste und/oder thematische Abschnitte, die geistlichen oder spirituellen Inhalts sind;
4. Maßnahmen im Rahmen der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden und des kirchlichen Unterrichts;
5. Vor- und Nachbereitungen von anderen Maßnahmen, die keinen eigenständigen Bildungscharakter haben;
6. Maßnahmen, die die Planung und Leitung der verbandlichen Arbeit zum Inhalt haben (Konferenzen, Sitzungen, Mitgliederversammlungen, Gremien);
7. Maßnahmen, die als Ferienfreizeiten nach dem 5. Teil der Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen der Jugendverbandsarbeit innerhalb der AEJ-NRW in ihrer seit dem 1.1.2020 gültigen Fassung zu bewerten sind;
8. Honorarkosten, die aus fachlichen Gründen nicht erforderlich sind.

IV. Höhe und Umfang der Förderung

Die Förderung wird als Anteilsfinanzierung gewährt. Es können bis zu 90% der anererkennungsfähigen Gesamtkosten der Maßnahme bezuschusst werden. Da die Maßnahmen keinen Überschuss erwirtschaften dürfen, wird die Förderung evtl. gekürzt, so dass unter Berücksichtigung sämtlicher Einnahmen eine Überfinanzierung verhindert wird. Im Rahmen der Einreichung der Verwendungsnachweise/Kostenaufstellungen teilen die Träger der AEJ-NRW die gewünschte Förderhöhe für die jeweilige Maßnahme mit.

V. Abrechnungsverfahren:

Zur Abrechnung müssen vorgelegt werden:

1. Ausgefülltes Formblatt Verwendungsnachweis/Kostenaufstellung;
2. eine Projektbeschreibung, aus der das Projekt auch für Außenstehende nachzuvollziehen ist. Anzugeben sind insbesondere: Dauer und geplante/erreichte Ziele;
3. eine Aufstellung der Teilnehmenden, in der diese mit Anschrift und Alter erfasst sind und aus der hervorgeht, an welchen Tagen sie teilgenommen haben. Die leitende Person hat auf jedem Blatt zu vermerken und mit ihrer Unterschrift zu bestätigen, dass alle aufgeführten Personen an der Maßnahme teilgenommen haben.
4. ggf. Honorarquittungen inkl. einer Kopie des Auszahlungsnachweises;
5. Datenerhebungsbogen, in den in diesem Fall die Teilnehmendenzahl aufgrund einer Schätzung einzutragen ist.

Diese Sonderförderrichtlinie wurde vom Jugendpolitischen Ausschuss der AEJ-NRW am 10.2.2021 beschlossen. Sie tritt zum 1.3.2021 in Kraft. Ihre Gültigkeit endet mit dem Ablauf des 31.12.2021.

Düsseldorf, 11.2.2021